



kunsthalle luzern

STATUTEN DES VEREINS KUNSTHALLE LUZERN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Kunsthalle Luzern** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist gemeinnützig.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Förderung, Präsentation und Vermittlung von zeitgenössischer Kunst mit Schwerpunkt im aktuellen regionalen Kunstschaffen.

² Zu diesem Zweck betreibt der Verein die **Kunsthalle Luzern** als Ausstellungs- und Vermittlungsinstitution.

³ Der Verein kann alle Tätigkeiten ergreifen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kategorien

¹ Dem Verein können Mitglieder angehören:

- a. **Trägerorganisationen (institutionelle Mitglieder);**
- b. **Einzelmitglieder** (natürliche oder juristische Personen);
- c. **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen.**

² Trägerorganisationen sind kulturell relevante Institutionen der Stadt und Agglomeration Luzern sowie der Zentralschweiz, die in den in Art. 2 genannten Bereichen der bildenden Kunst tätig sind.

Art. 4 Aufnahme

¹ Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

² Der Entscheid kann von den betroffenen Personen oder Organisationen innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung angefochten werden.

³ Anträge zur Aufnahme sind an den Vorstand (Präsidium) zu richten.

Art. 5 Austritt

¹ Der Austritt von Trägerorganisationen erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende.

² Bei Einzelmitgliedern beträgt die Kündigungsfrist ein Monat auf Ende des Kalenderjahres. Der Austritt gilt zudem als stillschweigend erfolgt, wenn der Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wird.

Art. 6 Ausschluss

¹ Mitglieder, die den Interessen oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

² Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich Rekurs beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

III. Mittel

Art. 7 Finanzierung und Haftung

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Subventionen, Sponsoring, Legaten und Erträgen aus der Vereinstätigkeit.

² Der Jahresbeitrag beträgt:

a. für Einzelmitglieder: CHF 50.–;

b. für juristische Personen und Trägerorganisationen: CHF 150.–.

Änderungen bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

⁴ Im Falle der Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Restvermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zielsetzung. Die Generalversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Kontrollstelle.
-

A. Generalversammlung

Art. 9 Einberufung und Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich bis spätestens zum 30. Juni statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden wie folgt einberufen:

- a. durch den Vorstand; oder
- b. auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

³ Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴ Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

⁵ Anträge auf Statutenänderungen bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder einer Trägerorganisation.

Art. 10 Zuständigkeiten

Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a. Abnahme des Protokolls;
- b. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle und des Wahl- und Abstimmungsreglements;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f. Wahl der Revisionsstelle;
- g. Behandlung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h. Beschlussfassung über Beschwerden betreffend Aufnahme oder Ausschluss;
- i. Genehmigung von Statutenänderungen;
- j. Beschluss über die Auflösung des Vereins, sowie über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind;
- k. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident*innen.

Art. 11 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ Trägerorganisationen verfügen über zwei Delegierte; jede Delegierte bzw. jeder Delegierter hat eine Stimme.

² Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme.

³ Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

⁴ **Paritätische Stimmgewichtung:** Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass sowohl

a. die Mehrheit der Stimmen der Einzelmitglieder, als auch

b. die Mehrheit der Stimmen der Delegierten der Trägerorganisationen dem Antrag zustimmen (doppelte Mehrheit).

⁵ Statutenänderungen, Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen **sowie** die Zustimmung beider Mitgliedergruppen gemäss Abs. 4 vorstehend.

⁶ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.

B. Revisionsstelle

Art. 12 Aufgaben und Amtsdauer

¹ Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

² Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

³ Die Revisionsstelle kann aus einer qualifizierten Person oder aus zwei Revisor*innen bestehen.

C. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern; Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter wird angestrebt.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

⁵ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Art. 14 Kompetenzen

Der Vorstand:

- a. führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- b. erstellt Jahresbericht, Budget und Verantwortungsbereiche;
- c. ist verantwortlich für die Buchhaltung und den Finanzhaushalt;
- d. wählt die Betriebsleitung der Kunsthalle Luzern und führt deren Aufsicht;
- e. erlässt Reglemente (Wahl- und Abstimmungsreglement, Nutzungs-, Betriebs-, Ausstellungsreglemente etc.);
- f. wählt Vertreter*innen in externe Gremien;
- g. kann Eintrittspreise für Veranstaltungen und Ausstellungen festsetzen;
- h. kann beratende Gremien einsetzen, insbesondere einen künstlerischen Beirat;
- i. entscheidet über Beitritte zu anderen Organisationen;
- j. verleiht Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidien unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Art. 15 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidium

¹ Zur Ehrenmitgliedschaft oder zum Ehrenpräsidium können Personen vorgeschlagen werden, die sich auf besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben.

² Der Vorstand entscheidet über die Nomination, die Generalversammlung über die Wahl.

³ Kriterien sind insbesondere:

- a. langjähriger Einsatz (mindestens 8 Jahre) im Vorstand;
- b. ausserordentliche Leistungen zugunsten des Vereins;
- c. langjähriges privates oder institutionelles Engagement zugunsten der Kunsthalle Luzern;
- d. ehemalige Präsident*innen können als Ehrenpräsident*innen gewürdigt werden.

⁴ Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen verfügen über ein Stimmrecht an der Generalversammlung, aber tragen keine finanziellen Verpflichtungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Vereinsjahr und Mitteilungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

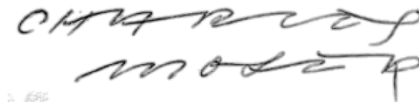
Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen sämtliche früheren Fassungen vom 7. September 1995, 16. März 1998, 27. Juni 2000, 26. November 2001, 1. Juli 2002, 18. Mai 2006, 10. Juni 2010, 8. April 2014, 11. Mai 2023, 28. Mai 2024 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Luzern, 20.05.2026



Präsident



Vorstand

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT

des Vereins Kunsthalle Luzern

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement konkretisiert die Bestimmungen der Statuten betreffend Wahlen, Abstimmungen und das Verfahren der Willensbildung im Verein Kunsthalle Luzern.

² Es ist für sämtliche Vereinsorgane, Mitglieder und Delegierte verbindlich.

³ Bei Widersprüchen gehen die Statuten vor.

Art. 2 Grundsätze

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung, demokratischen Mitsprache und paritätischen Stimmgewichtung.

² Die Stimmabgabe erfolgt frei, persönlich und ohne Weisungen Dritter.

II. Stimmrechte und Stimmträger

Art. 3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder verfügen über **eine persönliche Stimme**.

Art. 4 Trägerorganisationen

¹ Trägerorganisationen entsenden **zwei Delegierte**, die je **eine Stimme** besitzen.

² Die Delegierten müssen dem Vorstand vor jeder Generalversammlung schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) gemeldet werden.

³ Ohne fristgerechte Anmeldung gilt die zuletzt gemeldete Delegation.

Art. 5 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen verfügen über **eine persönliche Stimme**.

III. Paritätische Stimmgewichtung

Art. 6 Paritätisches Mehr

¹ Für Beschlüsse der Generalversammlung ist neben dem ordentlichen Mehr der abgegebenen Stimmen ein **Doppelmehr** erforderlich:

- a. Mehrheit der Stimmen der Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder;
- b. Mehrheit der Stimmen der Delegierten der Trägerorganisationen.

² Ein Beschluss ist nur gültig, wenn beide Mehrheiten erreicht werden.

³ Wird in einer der beiden Gruppen das Mehr nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 7 Qualifizierte Mehrheiten

¹ Für folgende Geschäfte ist ein **qualifiziertes Doppelmehr** erforderlich:

- a. Statutenänderungen;
- b. Ausschlüsse von Mitgliedern;
- c. Auflösung des Vereins.

² Das qualifizierte Doppelmehr umfasst:

- a. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Gesamtstimmen;
- b. Zustimmung beider Mitgliedergruppen gemäss Art. 6 vorstehend.

IV. Wahlen

Art. 8 Wahlgrundsätze

¹ Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Stimmberechtigten oder des Versammlungspräsidiums werden Wahlen geheim durchgeführt.

² Die GV wählt:

- a. die Mitglieder des Vorstands;
- b. die Revisionsstelle;
- c. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen.

Art. 9 Wahlverfahren

¹ Das Präsidium der GV führt durch die Wahlgänge.

² Für eine gültige Wahl ist das einfache Doppelmehr gemäss Art. 6 vorstehend erforderlich.

³ Werden in einem Wahlgang mehr Kandidaturen vorgeschlagen als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl einzeln oder mittels Blockwahl, sofern die GV dies beschliesst.

⁴ Bei Stimmgleichstand erfolgt ein zweiter Wahlgang. Führt auch dieser zu einem Gleichstand, entscheidet das Los.

Art. 10 Amtsantritt

Gewählte Personen treten ihr Amt unmittelbar nach Abschluss der Wahl an, sofern die GV keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

V. Abstimmungen

Art. 11 Arten der Abstimmung

Abgestimmt wird:

- a. offen (Handzeichen);
- b. schriftlich (geheime Abstimmung), wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt;
- c. elektronisch, sofern die GV dies für einzelne Geschäfte oder generell beschliesst.

Art. 12 Stimmauszählung

¹ Das Präsidium bestimmt zwei Stimmenzähler*innen.

² Die Stimmenzähler*innen stellen die ordnungsgemässe Durchführung sicher und protokollieren das Ergebnis nach Stimmschlüsseln:

- a. Stimmen der Einzel- und Ehrenmitglieder;
 - b. Stimmen der Delegierten der Trägerorganisationen.
-

VI. Anträge

Art. 13 Antragsberechtigung

Anträge können stellen:

- a. der Vorstand;
- b. Einzelmitglieder (mind. 5 Stimmen);
- c. eine Trägerorganisation durch ihre Delegation.

Art. 14 Fristen

¹ Anträge zur ordentlichen GV müssen spätestens **10 Tage** vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

² Anträge zu Statutenänderungen müssen mindestens **30 Tage** vor der GV eingereicht werden, damit sie ordnungsgemäss traktandiert werden können.

³ Dringliche Anträge können von der GV mit Zustimmung beider Mitgliedergruppen zugelassen werden. Statutenänderungen können nicht dringlich behandelt werden.

Art. 15 Form

¹ Anträge sind schriftlich oder elektronisch an den Präsidenten einzureichen und müssen enthalten:

- a. Titel des Antrags;
- b. Begründung;
- c. Formulierung des verlangten Beschlusses;

² Anträge müssen alle nötigen Unterschriften der Antragstellenden enthalten.

VII. Delegiertenwesen (Trägerorganisationen)

Art. 16 Bestellung der Delegierten

¹ Jede Trägerorganisation bezeichnet ihre Delegierten gemäss ihren internen Regeln.

² Die Delegierten müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der GV gemeldet werden.

Art. 17 Ersatzdelegierte

Kann ein Delegierter nicht teilnehmen, kann die Trägerorganisation bis zu Beginn der GV eine Ersatzperson melden.

VIII. Protokollführung

Art. 18 Protokoll

¹ Über Wahlen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll enthält insbesondere:

- a. die Art der Abstimmung;
- b. die Zahl der gültigen Stimmen nach beiden Mitgliedergruppen;
- c. das Ergebnis im Gesamtmehr und im paritätischen Mehr;
- d. allfällige besondere Feststellungen der Stimmzähler*innen.

³ Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden der GV und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung des Reglements

Dieses Reglement kann von der Generalversammlung mit einfachem Doppelmehr gemäss Art. 11 der Statuten des Vereins Kunsthalle Luzern geändert werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Wahl- oder Abstimmungsregelungen des Vereins.

Luzern, 20.05.2026



Präsident



Vorstand